

Haftung in der Insolvenz

- No. 164 -

Regina Thums, Rechtsanwältin in Hannover

Der Geschäftsführer einer GmbH und indirekt einer GmbH & Co KG kann aus verschiedenen rechtlichen Gründen zivilrechtlich haften und strafrechtlich verantwortlich sein.

Straftatbestände

Bei GmbH's und der GmbH & Co. KG's besteht eine hohe Insolvenzanfälligkeit (mehr als 60 % aller Konkurse!). Damit verbunden ist eine hohe Belastung mit Insolvenzstrafbarkeit. Es wird geschätzt, daß bei 50 % bis 80 % aller Firmenzusammenbrüche Insolvenzstraftaten verübt werden. Die Handlungen reichen von Warenkreditbetrug gegenüber Lieferanten, Vermögensverschiebungen, mit denen Teile des Vermögens den Insolvenzgläubigern entzogen werden sollen, Nichtabführung von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung, Buchführungs- und Bilanzdelikten bis zur Insolvenzverschleppung. Wegen des Verdachts solcher Insolvenzstraftaten werden jährlich mehr als 4 000 Strafverfahren gegen GmbH-Geschäftsführer eingeleitet.

Insolvenzverschleppung

Eine Strafbarkeit wegen Insolvenzverschleppung gem. § 84 i.V.m. § 64 GmbHG liegt vor, wenn der Geschäftsführer den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht innerhalb von drei Wochen stellt, nachdem die Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung eingetreten ist. Die Definitionen der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung sind in der InsO im Vergleich zu der alten Konkursordnung verändert worden. Dadurch ist der Zeitpunkt des Insolvenzeintritts nun weiter nach vorn verlagert und kann es eher zu einer Insolvenzverschleppung kommen.

Bankrott

Danach macht sich der Geschäftsführer (gem. § 283 StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren strafbar, wenn er bei Überschuldung oder bei drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit:

1. Bestandteile seines Vermögens, die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Insolvenzmasse gehören, beiseite schafft, verheimlicht, zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht,
2. Verlust- oder Spekulationsgeschäfte oder Differenzgeschäfte mit Waren oder Wertpapieren eingeht oder durch unwirtschaftliche Ausgaben, Spiel oder Wette übermäßige Beträge verbraucht oder schuldig wird,
3. Waren oder Wertpapiere auf Kredit beschafft und sie erheblich unter ihrem Wert veräußert oder sonst abgibt,
4. Rechte anderer vortäuscht oder erdichtete Rechte anerkennt,
5. Handelsbücher zu führen unterläßt oder so führt, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird,
6. Handelsbücher zu deren Aufbewahrung er verpflichtet ist, vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen beiseite schafft, verheimlicht, zerstört oder beschädigt und dadurch die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert,
7. entgegen dem Handelsrecht
 - a) Bilanzen so aufstellt, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird oder
 - b) es unterläßt, die Bilanz seines Vermögens oder das Inventar in der vorgeschriebenen Zeit aufzustellen oder
8. in einer anderen, den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft grob widersprechenden Weise seinen Vermögensstand verringert oder seine wirklichen geschäftlichen Verhältnisse verheimlicht oder verschleiert.

Erhöhte Strafe droht § 283 a StGB für besonders schwere Fälle des Bankrotts an.

Verletzung der Buchführungspflicht

Bei unterlassener Bilanzierung bzw. nicht ordnungsgemäßer Buchführung droht dem Geschäftsführer eine Strafbarkeit nach § 283 Abs. 1 Nr. 5 und 7 und § 283 b Abs. 1 Nr. 1 und 3 StGB. In der Praxis kommen Verstöße gegen die Buchführungs- und Bilanzvorschriften regelmäßig vor. Deshalb handelt es sich hierbei um eine insolvenztypische Straftat. Zweck der Buchführungs- und Bilanzvorschriften ist es u.a. nach außen, interessierten Dritten (insbesondere Gläubigern) einen Überblick über die Vermögensverhältnisse der Gesellschaft zu verschaffen. Häufig sind die Verantwortlichen der insolventen GmbH aber gerade daran nicht interessiert: Zum einen kann der Geschäftsführer Vermögensverschiebungen durch mangelhafte Buchführung und Bilanzen leichter verschleiern. Zum anderen wird es einem Gläubiger ohne diese Unterlagen wesentlich erschwert, den Zeitpunkt festzustellen, an dem Insolvenzantrag hätte gestellt werden müssen. Eine zivilrechtliche Inanspruchnahme des Geschäftsführers persönlich wegen Konkursverschleppung (siehe unten) ist dann kaum möglich.

Gläubigerbegünstigung

Gem. § 282 c StGB macht sich der Geschäftsführer mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren strafbar, wenn er in Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft einem Gläubiger eine Sicherheit oder Befriedigung gewährt, die dieser nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hat, und ihn dadurch absichtlich oder wissentlich vor den übrigen Gläubigern begünstigt. Bereits der Versuch ist strafbar.

Schuldnerbegünstigung

Gem. § 283 d StGB macht sich der Geschäftsführer mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren strafbar, wenn er

- in Kenntnis der einem anderen drohenden Zahlungsunfähigkeit oder
- nach Zahlungseinstellung, in einem Insolvenzverfahren eines anderen

Bestandteile des Vermögens eines anderen, die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Insolvenzmasse gehören, mit dessen Einwilligung oder zu dessen Gunsten beiseite schafft oder verheimlicht oder in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft

widersprechenden Weise zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht. Bereits der Versuch ist strafbar.

Betrug

Nicht selten kommt es bei einer Insolvenzlage zu Betrug oder Betrugsversuchen gegenüber Lieferanten und anderen Gläubigern, weil der Geschäftsführer diese über die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft täuscht oder ungedeckte Schecks oder Wechsel ausstellt (vgl. § 263 StGB).

Veruntreuen von Arbeitsentgelt

Oft kann die Gesellschaft vor Eintritt der Insolvenz ihre Arbeitnehmer nicht mehr bezahlen. Hier droht eine Strafbarkeit nach § 266 a StGB: Nach § 28 e Abs. 1 SGB IV ist der Arbeitgeber verpflichtet, die von seinen Arbeitnehmern zu entrichtenden Beiträge an die Sozialversicherung abzuführen. Es handelt sich hierbei um treuhänderische Gelder.

Die Haftung ist dementsprechend rigoros: Sind Geld oder Kredit überhaupt noch vorhanden, müssen diese Leistungen an die Sozialversicherungsträger vorweg erbracht werden. Auch das Einverständnis des Arbeitnehmers mit der Nichtabführung der Beiträge beseitigt die Strafbarkeit nicht, da § 266 a StGB nicht nur die Vermögensinteressen des Arbeitnehmers, sondern auch das System der Sozialversicherung schützt.

Der Geschäftsführer kann eine Strafbarkeit verhindern, indem er eine Stundungsvereinbarung mit den Sozialversicherungsträgern abschließt. Kann er Beiträge nur nicht in voller Höhe leisten, sollte er unbedingt darauf achten, bei der Zahlung anzugeben, daß gerade die Tilgung des Arbeitnehmeranteils erfolgen soll. Die Vorenthaltung des Arbeitgeberanteils ist nämlich nicht strafbar.

Strafrechtliche Verfolgung

In der Praxis stößt die strafrechtliche Verfolgung bei dem Nachweis des Vorsatzes des Geschäftsführers auf Schwierigkeiten. Kann bewiesen werden, daß er von der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft sichere Kenntnis hatte, wird jedoch von einem Vorsatz auszugehen sein. Die Einlassung des Geschäftsführers, er habe die wirtschaftliche Lage nicht überblickt und fest beabsichtigt, die Schulden zu bezahlen, ist in der Praxis nur schwierig zu widerlegen.

Zivilrechtliche Haftung

Haftung gegenüber der Gesellschaft

Der Haftungsinhalt im Innenverhältnis ist die Pflicht zum Ausgleich eines Vermögensschadens der GmbH infolge einer Pflichtverletzung des Geschäftsführers. (§ 43 II GmbHG)

Allgemeine Sorgfaltspflichtverletzung

Der Geschäftsführer hat diejenige Sorgfalt zu beobachten, die ein ordentlicher und gewissenhafter Kaufmann anzuwenden pflegt. Dabei ist nicht ein subjektiver, sondern ein objektiver Maßstab anzulegen. (Verhaltensmaßstabs des § 43 I GmbHG)

Verletzung der Buchführungspflicht

Bei unterlassener Bilanzierung bzw. nicht ordnungsgemäßer Buchführung droht dem Geschäftsführer eine Strafbarkeit nach § 283 StGB (s.o.)

Die zivilrechtliche Haftung des Geschäftsführers wegen falscher Buchführung gründet sich auf § 823 II BGB i.V.m. § 283 b StGB.

Falsche Angaben

Die zivilrechtliche Haftung des Geschäftsführers wegen wissentlicher Falschangaben entwickelte die Rechtsprechung aus § 823 II BGB i.V.m. § 82 GmbHG

Zahlungen nach Insolvenzreife

Die zivilrechtliche Haftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft wegen Verletzung des Verbots von Zahlungen nach Insolvenzreife folgt aus § 64 II GmbHG.

Der BGH hat dazu entschieden (Urteil vom 29.11.1999 – II ZR 273/98), daß der Geschäftsführer auch dann haftet, wenn nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung nicht unmittelbar an einen Dritten gezahlt wird, sondern sich aufgrund von bei der Bank eingereichten Kundenschecks der Kreditsaldo der Gesellschaft vermindert.

Sonstige Haftung aus Delikt

Darüber hinaus kann sich die Haftung des Geschäftsführers im Innenverhältnis aus ganz unterschiedlichen Pflichtverletzungen ergeben, die in Verbindung mit § 823 BGB zu einer Schadensersatzpflicht führen können. Dazu gehören um Beispiel:

Verstoß gegen die Pflicht zur Erhaltung des Stammkapitals (§§ 30, 31 GmbHG)

- Verletzung der Schweigepflicht über Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse (§ 85 GmbHG)
- Verletzung der Pflicht zur Befolgung von Weisungen (§ 37 GmbHG):

Der Geschäftsführer haftet gegenüber der Gesellschaft dann nicht, wenn infolge weisungsgemäßer Handlung das Gesellschaftsvermögen belastet wird (so: BGH, Urteil vom 31. Januar 2000 - II ZR 189/99 - OLG Karlsruhe). Bei der Befolgung der Weisungen der Gesellschafterversammlung hat der Geschäftsführer jedoch jeweils zu überprüfen, ob er sich gegenüber Dritten einem Schadensersatzanspruch aussetzt.

Haftung gegenüber der öffentlichen Hand

Haftung für Steuerschulden

Die Geschäftsführer (und auch die Prokuristen) haften, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Der Geschäftsführer haftet allerdings nur, wenn er seine Pflichten grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Geschäftsführer die Sorgfalt, zu der er nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten verpflichtet und imstande ist, in ungewöhnlich grobem Maße verletzt, indem er unbeachtet läßt, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen oder er die einfachsten, ganz naheliegenden Überlegungen nicht anstellt. Abzugssteuern sind als treuhänderische Fremdgelder stets vorrangig vor sonstigen Verbindlichkeiten an das Finanzamt abzuführen. Dazu gehören die Lohnsteuer, die Lohnkirchensteuer, die Kapitalertragsteuer, der Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen und die Umsatzsteuer im Abzugsverfahren. Demnach können etwaige Liquiditätsschwierigkeiten der Gesellschaft den Geschäftsführer nicht von seiner Verpflichtung zur Einbehaltung und Abführung der vorgenannten Steuern und Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung befreien.

Haftung zur Sozialversicherung

Die Strafbarkeit nach § 266 a StGB führt auch zur zivilrechtlichen Haftung des Geschäftsführers wegen der Einbehaltung von Sozialversicherungsbeiträgen aus § 823 II BGB i.V.m. § 266 a StGB.

Haftung gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft

Generell können Gläubiger der GmbH nur die Gesellschaft selbst und nicht den Geschäftsführer persönlich in Anspruch nehmen. Zu diesem Grundsatz bestehen jedoch verschiedene Ausnahmen.

Insolvenzverschleppung:

Der Geschäftsführer haftet auch den Gläubigern der Gesellschaft, wenn er zu spät Insolvenz anmeldet. Ist eine GmbH zahlungsunfähig oder überschuldet, so müssen die Geschäftsführer unverzüglich, spätestens 3 Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung die Eröffnung des Insolvenz beantragen. Die zivilrechtliche Haftung des Geschäftsführers wegen Insolvenzverschleppung wird von der Rechtsprechung aus § 823 II BGB i.V.m. § 64 GmbHG hergeleitet.

Sonstige Haftung aus Delikt oder Treupflichtverletzung

Die Rechtsprechung entwickelte eine Vielzahl von Haftungstatbeständen, zum Teil aus *cic* oder auch deliktischen Tatbeständen §§ 823, 826 BGB.

Hieraus entsteht System vom Sorgfaltspflichten des Organverwalters zugunsten der (potentiellen) Vertragspartner der Gesellschaft. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Kapitalaufbringung und -erhaltung sowie im Vorfeld der Insolvenz: z. B.

- § 823 II BGB i.V.m. § 64 GmbHG Haftung des GF bei Insolvenzverschleppung
- § 823 II BGB i.V.m. § 82 GmbHG wissentliche Falschangaben des GF
- § 823 II BGB i.V.m. § 266 a StGB Einbehaltung von Sozialversicherungsbeiträgen

Verschuldensunabhängige Haftung

Eine verschuldensunabhängige Haftung des Geschäftsführers ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Schwierigkeiten in der strafrechtlichen Verfolgung wirken sich daher häufig auch zivilrechtlich aus. Eine Ausnahme von dem Grundsatz der ver-

schuldensunabhängigen Haftung des Geschäftsführers ist, daß die genannten Pflichten jeden Geschäftsführer einzeln treffen. Zeichnet sich die nahende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft ab, ist jeder einzelne Geschäftsführer bei Kenntnis hiervon verpflichtet, sich um die Gesamtbelange der Gesellschaft zu kümmern. Dies gilt unabhängig von Geschäftsverteilungsplänen. Es kann folglich zu einer Mithaftung mit anderen Geschäftsführern kommen.

15. Januar 2002

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)

verantwort.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt; Klaus J. Soyka, Dipl. rer. pol.; Véronique Demarne, Juriste (F)

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin; Claudia Beckert, Rechtsanwältin; Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt; Regina Thums, Rechtsanwältin; Dr. jur. Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt u. Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; Michail B. Chidekel, LL.M., Advokat (RUS); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. jur. Xiaoqing Zheng, Juristin (CHIN); Christian Holst, Dipl.-Kfm. (FH); Daniela Rott, Rechtsanwältin; Carlota Simó, Abogada (ES), Belén Martínez, Abogada (ES).

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Bangkok, Barcelona, Bombay, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, New York, Oslo, Paris, Peking, Prag, Singapur, Sydney, Stockholm, Tokio, Warschau, Wien, Zürich.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.